

AM-Plan GmbH

Beckenriederstrasse 58, 6374 Buochs Reussacherstrasse 28, 6460 Altdorf

E-Mail info@am-plan.ch Telefon 043 500 43 50

Revision Nutzungsplanung Dallenwil, BZR, GEMDAT 2021-1503-0020

Abschluss Kantonale Vorprüfung vom 29. Juni 2023

Stufe Baudirektion (SB): H Hinweise Es wird auf Widersprüche oder Unklarheiten hingewiesen

E Empfehlungen Aufforderung Anpassungen vorzunehmen. Wenn keine Anpassung erfolgt, ist Erklärung notwendig.

V Vorbehalt Teilbereich <u>muss</u> ergänzt oder geändert werden, <u>Voraussetzung</u> für Weiterbehandlung

A Ablehnung Teilbereich ist in dieser Form nicht genehmigungsfähig

Besprechung ARE und Gemeinde, 19.09.2023

Entwurf neues BZR	Rückmeldung Baudirektion	Haltung Gemeinde	Besprechung ARE
I. Zonenordnung			
A. Zoneneinteilung			
Art. 1 Zonenplan			
Die Zoneneinteilung richtet sich nach dem Zonenplan.			
Art. 2 Zonen			
Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:			
1. Bauzonen;			
2. Nichtbauzonen;			
3. Weitere Zonen.			
Art. 3 Bauzonen			
Die Bauzonen umfassen:			
1. Wohnzone (W);			
2. Kernzone (K);			
3. Gewerbezone (G);			
4. Kurzone (KU);			
5. Ferienhauszone (F);			
6. Zone für öffentliche Zwecke (Ö);			
7. Zone für Sport- und Freizeitanlagen (SF);			
8. Verkehrszone (V);			
Sondernutzungszone Talstation Wirzweli-Bahn (SNa);			
10. Sondernutzungszone Bergstation Wirzweli-Bahn (SNb).			
Art. 4 Nichtbauzonen			
Die Nichtbauzonen umfassen:			
1. Landwirtschaftszone (LW);			
2. Übriges Gebiet (ÜG);			
3. Freihaltezone (FH);			
4. Freihaltezone (überlagernd);			



Condomistrus anno Minteres est (iib este anno 1)			
Sondernutzungszone Wintersport (überlagernd); One demote verschaft (überlagernd);			
6. Sondernutzungszone Stanserhorn (überlagernd);			
7. Sondernutzungszone Wildkorridor (überlagernd)			
Art. 5 Weitere Zonen			
Die weiteren Zonen umfassen:			
Sondernutzungszone Seilbahnanlage;			
2. Schutzzonen:			
a) Landschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet (überlagernd);			
b) Ortsbildschutz (überlagernd);			
c) Landschaftsschutzzone (überlagernd);			
Gewässerraumzone (überlagernd); Abdisserraumzone (überlagernd);			
4. Abflusswegzone (überlagernd);			
5. Gefahrenzone (überlagernd);			
6. Abflusskorridorzone (überlagernd).		Mind to minion	
Art. 6 Dachgestaltung 1 Bei der Dachgestaltung sind die Vorschriften zu den einzelnen Zonen	Hinweis Formulierung: Bei Hauptbauten sind	Wird korrigiert	
zusätzlich zu beachten.	Flachdächer und bis 8° geneigte Dächer sind		
	, ,		
2 Form und Neigung von D\u00e4chern sind so zu gestalten, dass in den Quartieren eine ruhige Gesamtwirkung entsteht.	extensiv zu begrünen.		
3 Aufbauten sind so in der Dachfläche anzuordnen, dass sich ihre höchste			
Stelle mindestens 30 cm unter der Firstlinie des Hauptdaches befindet und			
sich eine ästhetisch befriedigende Gestaltung ergibt. Art. 102 Abs 2 BPG ²			
bleibt vorbehalten.			
4 Bei Hauptbauten sind Flachdächer und bis 8° geneigte Dächer sind extensiv			
zu begrünen. Ausgenommen davon sind begehbare Terrassen und Flächen			
für Anlagen der Energiegewinnung.			
Art. 7 Umgebungsgestaltung			
1. allgemein			
Mit dem Baugesuch ist ein verbindlicher Umgebungsplan einzureichen.			
Dieser umfasst mindestens die Grundstruktur der Bepflanzung,			
Oberflächenbeschaffenheit und allfällige Stützbauwerke.			
2 Bei Neubauten sind Abstellplätze für Kehricht- und Grüngutgebinde zu			
schaffen, die für die Kehrichtabfuhr gut zugänglich sind und den Verkehr nicht			
beeinträchtigen.			
3 Containerstandplätze sind gut in die Umgebung einzugliedern.			
4 Die Umgebungsgestaltung ist umzusetzen und in den Grundzügen dauerhaft			
zu erhalten.			
5 Es sind die Vorschriften der einzelnen Zonen zusätzlich zu beachten.			
Art. 8 2. Terraingestaltung, Mauern	Hinweis:	i.O.	Abs. 1 Formulierung überprüfen
₁ Bauten und Anlagen sind so in die Umgebung zu integrieren, dass			
Terrainveränderungen, künstliche Böschungen und Stützmauern auf das			



Minimum beschränkt bleiben. Sie mit vorwiegend standortheimischer Bepflanzung kaschieren. 2 Stützmauern sind mit naturbelassenen Materialien zu gestalten und ab von 1.50 m Höhe ein jeweils dauerhaft bepflanzbarer Rücksprung zu erstellen. 3 Es sind die Vorschriften der einzelnen Zonen zusätzlich zu beachten	Abs. 1 ergänzen: [] und Stützmauern auf das für das Orts- und Landschaftsbild Erträgliche zu beschränken. Letzter Satz Formulierung: "Sie sind mit vorwiegend []". "Sie" würde sich vorliegend auf Bauten und Anlagen beziehen – das ist wohl nicht die Idee dieser Regelung. Vorschlag neuer Absatz: "Terrainveränderungen, künstliche Böschungen und Stützmauern sind mit standort-heimischer Bepflanzung dauerhaft zu bepflanzen.		Abs 2. Formulierung: [] und ab von 1.50 Höhe ist ein jeweils [] Abs. 3 Punkt ergänzen
Art. 9 3. Bepflanzung 1 Die Grünflächen sind benutzerfreundlich und ökologisch wertvoll zu bepflanzen. Sie sind möglichst zusammenhängend anzulegen. 2 Für die Bepflanzung sind vorwiegend einheimische und standortgerechte Strauch- und Hochstammarten zu verwenden. 3 Strassenräume und Räume zur Strasse hin sind in der Regel zu begrünen. 4 Übergänge ins Nichtbaugebiet sind unter Beachtung der Eingliederung, Vernetzung und Ökologie sorgfältig zu bepflanzen. 5 Eine Bepflanzung mit invasiven Neophyten ist nicht zulässig Art. 10 Materialisierung und Farbe			Abs. 5 Punkt wird ergänzt
1 Bauten und Anlagen müssen hinsichtlich Materialisierung und Farbe ortsbild- und landschaftsverträglich sein. 2 Es dürfen keine reflektierenden und in der Fernwirkung grell wahrnehmbaren Materialien und Farben verwendet werden. 3 Im Weiteren sind bei der Gestaltung hinsichtlich der Materialisierung und Farbe die Vorschriften zu den einzelnen Zonen zusätzlich zu beachten.			
Art. 11 Baulinien 1 Die Baulinien gemäss Art. 46 f. PBG und deren Wirkung sind im Zonenplan festgelegt; sie gehen den kantonalen öffentlich-rechtlichen Abstandsvorschriften vor. 2 Baulinien werden als Baubegrenzungslinien gemäss Art. 47 Abs. 1 Ziff. 1 PBG oder als Pflichtbaulinien gemäss Art. 47 Abs. 1 Ziff. 3 PBG festgelegt. 3 Zusätzlich sind Baulinien zu beachten, die gestützt auf Sondernutzungspläne festgelegt wurden oder gemäss Spezialgesetzgebung bestehen.	Vorbehalt Art. 11 Baulinien Abs. 2: Die Unterscheidung in "Baubegrenzungslinie" und "Baulinie" ist in Art. 46 ff. PBG nicht vorgesehen. Der Begriff "Baubegrenzungslinie" ist somit nicht zu verwenden. Vorliegend handelt es sich um eine Baulinie Waldabstand. Entsprechend sind auch die Bemerkungen im Bericht 47 und die Zonenbezeichnungen zu überarbeiten.	Wird angepasst	Ergänzung Kanton: Kein Vorbehalt Ursprüngliche Formulierung wird beibehalten (in Muster-BZR wird die Baubegrenzungslinie erwähnt)
C. Bauzonen			



Art. 12			nen (W)								Art. 12 ff. Tabellen der Grundmasse: Wird angepasst
Es aelt			masse Grundmass	se:							In den Tabellen zu den Grundmassen im Bau- und
Zone	Max. Überbauungsziffer	Höchstanteil an Hauptbauten in %	Minimale Überbauungsziffer (Mindestanteil an Hauptbauten in %)	Höchstanteil an Haupt- und Nebenbauten in %	Grünflächenziffer	Max. Gesamthöhe in m	Min. Gesamthöhe in m	Max. Gebäudelänge in m	Mehrlängenzuschlag gem. Art. 104 Abs. 2 Ziff. 3 PBG ab einer Gebäudelänge/Gebäudebreite von Meter	Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss Lärmschutzverordnung (LSV)	Zonenreglement ist u.a. gemäss Art. 104 Abs. 1 Ziff. 2 PBG und gestützt auf das Muster-BZR eine "Minimale Überbauungsziffer (Mindestanteil an Hauptbauten in %)" festgelegt. Diese Formulierung hat zu Missverständnissen geführt. Die prozentualen Anteile nach Art. 104a PBG beziehen sich immer auf die maximal zulässigen anrechenbaren Gebäudeflächen. Vorbehalt: Um eine einheitliche Anwendung der minimalen Überbauungsziffer – als Mindestanteil an Hauptbauten in % der maximal zulässigen anrechenbaren Gebäudefläche – sicherzustellen, ist jeweils die vierte Spalte in den Tabellen mit den Grundmassen wie folgt zu bezeichnen: "Minimale Überbauungsziffer / Mindestanteil an Hauptbauten in % der maximal zulässigen anrechenbaren Gebäudefläche". Die Ziffer ist jeweils vom
W10	0.30	100	0.20 (67)	100	0.45	10		30		II	Prozentwert statt mit einer Klammer, mit einem Schrägstrich zu trennen (Bsp. 0.1 / 50).
W11	0.30	100	0.20 (67)	100	0.45	11		25		II	
W14	0.35	100	0.25 (71)	100	0.40	14	11	35		II	
W17	0.40	100	0.30 (75)	100	0.40	17	14	35		II	
Art. 13 2. Dachgestaltung in Wohnzonen 1 In den Wohnzonen dürfen Dacheinschnitte und Dachaufbauten in ihrer gesamten Länge nicht mehr als 60% der jeweiligen Gebäudelänge beanspruchen. 2 Steildächer sind in einem dunkeln Material einzudecken. Art. 14 3. Dachgestaltung 1 In der Wohnzone W10 sind für Hauptbauten nur Satteldächer mit horizontalem First und mit beidseitig gleich geneigten Dachflächen von wenigstens 20° gestattet. In Hanglagen ist darüber hinaus die Giebelfassade talseits auszurichten.								bäude en. eldäch Dachfl	elänge ner mit lächen v	von	Empfehlung Art. 13 Dachgestaltung in Wohnzonen: Abs. 2: Damit klar ist, dass mit dem Begriff "Steildächer" alle Dachflächen über 8 Grad Dachneigung gemeint sind, ist dieser Bezug zu Art. 6 Abs. 4 BZR noch zu verdeutlichen. Empfehlung Art. 14 3. Dachgestaltung Titel: Sofern sich die Bestimmung nur auf die W10 bezieht, ist das im Titel zu erwähnen. Wenn dies nicht der Fall ist, sollten die Art. 13 und 14



			er Wohnzo ss Absatz						ige von	6 m	zusammengeführt werden, zumal beide die Dachgestaltung beinhalten.		
Art. 15 4. Umgebungsgestaltung 1In den Wohnzonen W14 und W17 sind 50% der Grünflächen als zusammenhängende, für alle Bewohnern der Wohnbaute zugängliche Freiflächen zu realisieren. 2 Mit Ausnahme von Einfamilien- und Reiheneinfamilienhäusern sind in de Nähe des Hauseinganges genügend grosse, sowie leicht und siche zugängliche Abstellplätze für Kinderwagen, Fahrräder, Mofas und dergleicher zu erstellen. 3 In den Wohnzonen sind Abgrabungen gemäss Art. 104 Abs. 2 Ziff. 5 PBG² nu bis 1 m unter das massgebende Terrain zulässig. Art. 16 Ferienhauszone (F) 1. Grundmasse Es gelten folgende Grundmasse:										sicher eichen			
Es gelte	n folgen	de Gr	undmasse	e: 									
Zone	Max. Überbauungsziffer	Höchstanteil an Hauptbauten in %	Minimale Überbauungsziffer (Mindestanteil an Hauptbauten in %)	Höchstanteil an Haupt- und Nebenbauten in %	Grünflächenziffer	Max. Gesamthöhe in m	Min. Gesamthöhe in m	Max. Gebäudelänge in m	Mehriängenzuschlag gem. Art. 104 Abs. 2 Ziff. 3 PBG ab einer Gabäudalänna/Gabändabraita von Matar	Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss LSV			
F9	(45) 0								-	II			
F10.5	0.22	90	0.10 (45)	10 0	0.60	10.5	-	20	-	II			
Art. 17 2. Dachgestaltung In den Ferienhauszonen sind für Hauptbauten nur Satteldächer mit horizontalem First und mit beidseitig gleich geneigten Dachflächen von											Empfehlung Art. 17 2. Dachgestaltung:	Wird angepasst, Abs. 2 ergänzen	Nummerierung wird korrigiert (Abs. 2 fehlt)



wenigstens 20° gestattet. In Hanglagen ist darüber hinaus die Gibelfassade talseits auszurichten. 3 In den Ferienhauszonen dürfen Dacheinschnitte und Dachaufbauten in ihrer gesamten Länge nicht mehr als 60% der jeweiligen Gebäudelänge bzw. Breite beanspruchen. 4 In den Ferienhauszonen kommt Art. 103 Abs. 1 PBG (Giebelprivileg) nicht zur Anwendung.	In Abs. 2 "Steildächer" mit "Satteldächer" ersetzen, da nach Abs. 1 nur Satteldächer zulässig sind. In Abs. 3 Korrektur: "Gebäudelänge" bzw. "Gebäudebreite" – statt "Breite".		
Art. 18 3. Umgebungsgestaltung 1 In den Ferienhauszonen sind Abgrabungen gemäss Art. 104 Abs. 2 Ziff. 5 PBG² keine unter das massgebende Terrain zulässig.	Art. 18 3. Umgebungsgestaltung: Empfehlung Abs. 1 Formulierung: "[] sind keine Abgrabungen gemäss Art. 104 Abs. 2 Ziff. 5 PBG unter []." Empfehlung neuer Absatz: "Pro Parzelle ist ein standorttypischer Baum zu pflanzen." Dies damit die heute vorhandene Bepflanzung und Erscheinung auch künftig gesichert ist.	Wird angepasst Wird nicht übernommen. Die meisten Bauparzellen besitzen mehrere Bäume und Sträucher. Zudem ist die Bauzone teilweise von Wald umgeben	Haltung Kanton: Ist in Ordnung wenn Empfehlung nicht übernommen wird.
Art. 19 4. Materialisierung und Farbe In den Ferienhauszonen sind nur Fassaden in Holz und natürlichen Holzfarbtönen erlaubt. Das Sockelgeschoss ist in hellem Verputz oder in Beton auszuführen.	Empfehlung Art. 19 4. Materialisierung und Farbgebung Bestimmungen in zwei Absätze aufteilen.	Wird angepasst	
Art. 20 Kernzone (K) 1. Grundmasse Es gelten folgende Grundmasse:			



Zone	/ax. Überbauungsziffer	röchstanteil an Hauptbauten in %	/linimale Überbauungsziffer (Mindestanteil an Hauptbauten in %)	iöchstanteil an Haupt- und Nebenbauten in %	3rünflächenziffer	/lin. Anteil an Wohnen in %	Jax. Anteil an Wohnen in %	Jax. Gesamthöhe in m	/lin. Gesamthöhe in m	/lax. Gebäudelänge in m	Alehrlängenzuschlag gem. Art. 104 Abs. 2 Ziff. 3 PBG ab einer	.ärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss LSV			
K14	0.50	100	0.30 (60)	1 0 0	0. 1 5	0	8	1 4	1 0	3 5	-	III	Art. 21, 25 & 29 Dachgestaltung	Wird angepasst	
1 In der horizon wenigst 2 Steildt 3 Dache mehr al 4 In der Anwend	Art. 21 2. Dachgestaltung 1 In der Kernzone sind für Hauptbauten nur Satteldächer und Walmdächer mit horizontalem First und mit beidseitig gleichgeneigten Dachflächen von wenigstens 20° gestattet. 2 Steildächer sind in einem dunklen Material einzudecken. 3 Dacheinschnitte und Dachausbauten dürfen in ihrer gesamten Länge nicht mehr als 60% der jeweiligen Gebäudelänge beanspruchen. 4 In der Kernzone kommt Art. 103 Abs. 1 PBG (Giebelprivileg) nicht zur Anwendung.								läche nten L	n von änge	e nich		Empfehlung Abs. 2: "Die Dächer sind []." Vorbehalt Abs. 3 sinngemäss nach Muster-BZR anpassen: die Begriffe "Dachaufbauten" statt "Dachausbauten" und "Flucht" statt "Länge" verwenden. Allenfalls ist im Bericht 47 RPV die Messweise und der Begriff "Flucht" anhand einer Skizze für einen klaren Vollzug zu erläutern.	Wird angepasst Wird angepasst und in Bericht verdeutlicht	Länge wird weiterverwendet, muss nicht mit Flucht ersetzt werden.
Abgrab das m	ungen g	gemäss ende Te	Art. 104 Al errain zuläs	bs. 2	Ziff. 5	5 PBC	G sind	nur	bis 1.0	00 m	unter				



Wird angepasst	
Wird angepasst und in Bericht verdeutlicht	Länge wird weiterverwendet, muss nicht mit Flucht ersetzt werden.
	Wird angepasst und in Bericht



Art. 27 In den K zulässig 1. Hot 2. Gas 3. We 4. Tou 5. Spi Art. 28	 Hotel/Touristenunterkunft; Gastronomiebetrieb; Wellnessbauten und -anlagen; Touristische Geschäfte; Spielplätze. 														
one and a second	lax. Überbauungsziffer	iochstanteil an Hauptbauten in %	Minimale Überbauungsziffer (Mindestanteil an Hauptbauten in %)	Gobstanteil an Haupt- und Nebenbauten in %	3rünflächenziffer	/lind. Anteil an Wohnen in %	Max. Anteil an Wohnen in %	Vax. Gesamthöhe in m	ılın. Gesamthöhe in m	Иах. Gebäudelänge in m	Mehrlängenzuschlag gem. Art. 10RPG 700 Abs. 2 Ziff. 3 PBG ab einer	ärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss LSV			
KUa	0.40	<u> </u>	0.20	<u> </u> 100	0.30		2	1	- -	4	Ź	I I			
KUb	(50) 100 0.30 - 0 3 - 0 1											 			
Art. 29 3. Dachgestaltung 1 In den Kurzonen sind für Hauptbauten nur Satteldächer und Walmdächer mit horizontalem First und mit beidseitig gleich geneigten Dachflächen von wenigstens 20° gestattet. 2 Steildächer sind in einem dunklen Material einzudecken.												mit	Art. 21, 25 & 29 Dachgestaltung Empfehlung Abs. 2: "Die Dächer sind []."	Wird angepasst	



mehr als 60% der Gebäudelänge beanspruchen. 4 In den Kurzonen kommt Art. 103 Abs. 1 PBG (Giebelprivileg) nicht zur Anwendung.											-	Vorbehalt Abs. 3 sinngemäss nach Muster-BZR anpassen: die Begriffe "Dachaufbauten" statt "Dachausbauten" und "Flucht" statt "Länge" verwenden. Allenfalls ist im Bericht 47 RPV die Messweise und der Begriff "Flucht" anhand einer Skizze für einen klaren Vollzug zu erläutern.	Wird angepasst und in Bericht verdeutlicht	Länge wird weiterverwendet, muss nicht mit Flucht ersetzt werden.
1 Abgra	Art. 30 4. Umgebungsgestaltung 1 Abgrabungen gemäss Art. 104 Abs. 2 Ziff. 5 PBG sind nur bis 1 m unter das massgebende Terrain zulässig. 2 Grünflächen sind möglichst grossflächig anzuordnen.									bis 1	n unter das	ONLES AN ONION MAION VOILES EN ONION		
In den	Art. 31 5. Materialisierung und Farb In den Kurzonen ist einer zurückhaltenden landschaftlichen Fernwirkung									Fernw	irkung			
Art. 32	Rechnung zu tragen. Art. 32 Gewerbezone (G) 1. Grundmasse Es gelten folgende Grundmasse:													
	ffer	otbauten in %	Vinimale Überbauungsziffer (Mindestanteil an Hauptbauten in %)	iöchstanteil an Haupt- und Nebenbauten in %		Ε	ш	in m	gem. Art. 104 Abs. 2 Ziff. 3 PBG ab einer udebreite von Meter	sstufe (ES) gemäss LSV				
Zone	Max. Überbauungsziffer	Höchstanteil an Hauptbauten in %	Minimale Überbauung	Höchstanteil an Haup	Grünflächenziffer	Max. Gesamthöhe in m	Min. Gesamthöhe in m	Gebäudelänge	Mehrlängenzuschlag gem. Art. Gebäudelänge/Gebäudebreite	Lärmempfindlichkeitsstufe (ES)				
G9	0.50	100	0.20 (40)	10 0	-	9		-	-	1 =				
G14	0.60	100	0.30 (50)	10 0	-	14	-	-	-	=				



G16 0.65 100 0.30 10 - 16 III			
Art. 33 2. Dachgestaltung			
In der Gewerbezone G9 sind für Hauptbauten nur Satteldächer mit einer			
Neigung von wenigstens 15° erlaubt.			
2 In der Gewerbezone G9 sind die Dächer in einem dunklen Material			
einzudecken.			
3 In den Gewerbezonen kommt Art. 103 Abs. 1 PBG² (Giebelprivileg) nicht zur			
Anwendung. Art. 34 3. Umgebungsgestaltung	Art 24 9 27 2 Hannah ungan artali unga	Wind angenesat	
1 Gegenüber Wohnzonen sind im Rahmen von Bauvorhaben Grünbereiche mit	Art. 34 & 37 3. Umgebungsgestaltung	Wird angepasst	
Strauch und Hochstammarten anzulegen.	Empfehlung: "Strauch- und Hochstammarten" statt "Strauch und Hochstammarten".		
² Abgrabungen gemäss Art. 104 Abs. 2 Ziff. 5 PBG sind nur bis 2 m unter das	Strauch und nochstammarten .		
massgebende Terrain zulässig.			
Art. 35 Zone für öffentliche Zwecke (Ö)			
1. zulässige Nutzung			
Die Zweckbestimmungen der einzelnen Zonen und die zulässige Nutzung			
werden im Anhang 1 aufgeführt. Art. 36 2. Grundmasse			
Es gelten folgende Grundmasse:			
La generi lagande di unumuasa.			
(% L			
auptbauten in '			
3 at			
tant tant heter			
gszi m m liger liger lude			
luun lau Jan J			
erbe an I an			
Zone Max. Überbauungsziffer Höchstanteil an Hauptbauten in % Höchstanteil an Hauptbauten in % Grünflächenziffer Max. Gesamthöhe in m Max. Gebäudelänge in m Mehrlängenzuschlag gem. Art. 104 Abs. 2 Ziff. 3 PBG ab einer Gebäudelänge/Gebäudebreite von Meter Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss LSV			
mak mak lifting Ges			
Zone Max. Überbauungsziffer Höchstanteil an Hauptbauten in % Minimale Überbauungsziffer (Mindestanteil an He Höchstanteil an Haupt- und Nebenbauten in % Grünflächenziffer Max. Gesamthöhe in m Min. Gesamthöhe in m Max. Gebäudelänge in m Mehrifängenzuschlag gem. Art. 104 Abs. 2 Ziff. 3 Gebäudelänge/Gebäudebreite von Meter Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss LSV			
Öa II			



Öd	
Öe III Öf 0.35 0.20 (57) 13 III	
Art. 37. 3. Umgebungsgestaltung 1 Es sind in der Regel zusammenhängende Grünbereiche mit Strauch und Art. 34 & 37 3. Umgebungsgestaltung Empfehlung: "Strauch- und Hochstammarten" statt Wird angepasst	
Hochstammarten anzulegen. 2 Abgrabungen gemäss Art. 104 Abs. 2 Ziff. 5 PBG sind nur bis 2 m unter das "Strauch und Hochstammarten".	
massgebende Terrain zulässig.	
Art. 38 Zone für Sport- und Freizeitanlagen (SF)	
1. zulässige Nutzung	
Die Zweckbestimmungen der einzelnen Zonen und die zulässige Nutzung	
werden im Anhang 2 aufgeführt.	
Art. 39 2. Grundmasse	
Es gelten folgende Grundmasse:	
the part the par	
Zone Höchstanftell an Hauptbauten in % Minimale Überbauungsziffer (Mindestanteil an Hauptbauten in % Minimale Überbauungsziffer (Mindestanteil an Hauptbauten in Max. Gesamthröhe in m Max. Gebäudelängelvebäudebreite von Meter Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss LSV Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss LSV	
SFb 0.15 100 0.0(0) 100 0.50 6 - 20 - III	
SFC 0.10 100 0.0 (0) 100 0.30 0 - 20 - III	
SFd 0.45 100 0.0 (0) 100 0.30 9 15 III	
SFc 10 100 0.0 (0) 100 0.70 4.5 II	
Art. 40 3. Dachgestaltung	



				ort- und									
				teldächer					nd m	it beid	seiti	g gleich	
	geneigten Dachflächen von wenigstens 20° gestattet. 2 Die Dächer sind in einem dunklen Material einzudecken.							Δn					
3 In den Zonen für Sport- und Freizeitanlagen kommt Art. 103 Abs. 1 PBG										03 Ab	s 1 F	PRG	
				zur Anwe						00710	· · ·	50	
ľ				ungsges									
				ort- und			n sind	l Abg	rabu	ingen	gem	äss Art.	
L	104 Ab	s. 2 Zif	f. 5 PB	G nur bis	1.5 m	unter da	as ma	ssgel	bend	de Ter	rain :	zulässig.	
				alisierun									
		einer zu	ırückha	iltenden l	andsch	naftliche	n Ferr	nwirk	ung	Rechr	nung	zu	
Ļ	tragen.					(011)							
	Art. 43		naerni Grundi	utzungsz	onen ((SN)							
	Fe gelte			rundmas	cο.								
	L3 gen	eri ioigi		Turiumas	36.						T	1	
				(% נ						₩.			
				ien ir						eine			
				tbau						G ab			
				laup						3 PB			
				an F	% ر					ZIIE. (>		
				nteil	en ir					5.27	gemäss LSV		
				estaı	baut					Abs	mäs		
			% u	Mind	eben					. 104	s) ge		
			iten	fer (I	N pc					. Art	(ES		
		fer	tbar	gszif	ıt- ur		Ε	ج	E	gem	stufe		
		Max. Überbauungsziffer	Höchstanteil an Hauptbauten in %	Vinimale Überbauungsziffer (Mindestanteil an Hauptbauten in %)	Höchstanteil an Haupt- und Nebenbauten in	_	Max. Gesamthöhe in m	∕lin. Gesamthöhe in m	/ax. Gebäudelänge in m	Mehrlängenzuschlag gem. Art. 104 Abs. 2 Ziff. 3 PBG ab einer Gebäufalgnas/Gebäufabreite uch Meter	-ärmempfindlichkeitsstufe (ES)		
		annu	an	erba	an	Grünflächenziffer	ıthör	thöh	delä	Sasc	dich dich		
		oerb(anteil	e Üb	ınteil	chen	san	sam	əbäu	igen:	pfin		
	e e	×.	chsta	iimal	chsta	inflä	×.	. Ge	×.	hrlär	men		
	Zone						_	-	Ma		_		
	SNa SNb	0.20	100 100	0.0 (0)	100 100	0.30	11	-	_	-	III	-	
ŀ	Art. 44			rnutzung				/irzw	eli-E	Bahn	(SNa)	
		a) :	zuläss	ige Nutzi	ung								
		Sonderi	nutzun	gszone T	alstatio		veli-Ba	ahn(S	SNa)	sind t	olgei	nde	
				Nutzung									
	Bauten und Anlagen für den Bahnbetrieb:												



2. Parkierungsanlagen.			
Art. 45 b) Gestaltung			
1 In der Sondernutzungszone Talstation Wirzweli sind für die Hochbauten nur			
Pult- Flach- oder Satteldächer erlaubt.			
² Abgrabungen gemäss Art. 104 Abs. 2 Ziff. 5 PBG sind nur bis 1 m unter das			
massgebende Terrain zulässig.			
Art. 46 3. Sondernutzungszone Bergstation Wirzweli-Bahn (SNb)			
a) zulässige Nutzung			
In der Sondernutzungszone Bergstation Wirzweli-Bahn (SNb) sind folgende			
Bauten, Anlagen und Nutzungen zulässig:			
Bauten und Anlagen für den Bahnbetrieb;			
2. Entsorgungsstelle.			
Art. 47 b) Gestaltung			
In der Sondernutzungszone Bergstation Wirzweli-Bahn sind für Hochbauten			
Pult-, Flach- oder Satteldächer erlaubt.			
² Abgrabungen gemäss Art. 104 Abs. 2 Ziff. 5 PBG sind nur bis 1 m unter das			
massgebende Terrain zulässig.			
D. Nichtbauzonen			
Art. 48 Freihaltezone (FH)			
1 Die Freihaltezone ist für die Freihaltung des Waldrandes und des Gewässers			
bestimmt.			
₂ Es sind keine neuen Bauten und Anlagen gestattet.			
	Art. 49 Freihaltezone (überlagernd) Vorbehalt Abs. 2 zweiter Satz streichen. Der	Absatz kann gestrichen werden, doch stellt sich die	Abs.2 wird beibehalten, aber 2. Satz wird gestrichen (ist im RPG
	Besitzstand richtet sich ausserhalb von Bauzonen	Frage, wieso eine Gemeinde	geregelt)
	nach dem RPG (und innerhalb nach dem PBG).	gewisse Räume nicht von	
Art. 49 Freihaltezone (überlagernd)	Ausserhalb der Bauzonen regelt zudem das RPG	Bauten und Anlagen freihalten	
Die Freihaltezone überlagert die Landwirtschaftszone und bezweckt die	abschliessend, welche Bauten erstellt werden	darf. Es werden auch	
Strukturierung der Siedlung und Freihaltung der Landschaft	dürfen.	Wildkorridore ausgeschieden, in	
₂ Es sind keine neuen Bauten und Anlagen gestattet. Bestehende Bauten und		welchen keine Bauten erstellt	
Anlagen dürfen erhalten und massvoll erweitert werden.		werden können.	
		WOIGGII ROIIIIGII.	
		Allenfelle im Periobt ergönzen	
		Allenfalls im Bericht ergänzen	
		betr. RPG	



	Art. 50 Sondernutzungszone Wintersport Empfehlung Titel: Da auch Bauten und Anlagen für die Nutzung ausserhalb der Wintersaison zulässig sein sollen, ist die Zonenbezeichnung anzupassen.	Die neuste Bestimmung für die Wintersportzone wurde im BZR der Gemeinde Beckenried aufgenommen und liegt zum Abschluss Vorprüfung beim Kanton. Wenn diese Bestimmung akzeptiert wird, kann diese übernommen werden	Feedback ARE erfolgt ab 18. Oktober 2023 (Abgleich mit BEC und EMT)
Art. 50 Sondernutzungszonen 1. Sondernutzungszone Wintersport (überlagernd) 1 Die Sondernutzungszone Wintersport umfasst das für den Wintersport erforderliche Gelände. 2 Standortgebundene Bauten und Anlagen, die zur Ausübung von Wintersport erforderlich sind, wie insbesondere Transportanlagen, Ski- und Sessellifte,	Hinweis Abs. 2: "Transportanlagen" kann gestrichen werden zumal in der Bestimmung aufgeführt ist, um welche Anlagen es sich handelt. Es stellt sich die Frage, inwiefern eine Abgrenzung zur Sondernutzungszone Seilabahnanlagen nötig ist. Die pauschale Ausweitung der Zulässigkeit von beliebigen Bauten- und Anlagen für den Tourismus ausserhalb der Wintersaison ist nicht genehmigungsfähig.	Alle Bestimmungen auf andere Gemeinden abstimmen	
Seilbahnen sowie betriebsbedingte Infrastrukturbauten sind zulässig. Unter den gleichen Voraussetzungen können Bauten und Anlagen bewilligt werden, die der sportlichen oder touristischen Nutzung ausserhalb der Wintersaison dienen. 3 Bauten und Anlagen sind sorgfältig in die Landschaft einzupassen. Die Dimensionierung der Bauten und Anlagen hat sich auf das für den Betrieb	Vorbehalt: standortgebundene Bauten und Anlagen für die Nutzung ausserhalb der Wintersaison sind präzise festzusetzen. Nicht zulässige Bauten und Anlagen sind ebenfalls aufzuführen. Der letzte Satz ist zu streichen	In neuer Bestimmung von Beckenried wird auf Sommernutzung verzichtet.	
erforderliche Mass zu beschränken. Sie dürfen die land-, alp- und forstwirtschaftliche Nutzung nicht übermässig beeinträchtigen. 4 Für den Wintersport nicht mehr benötigte Bauten und Anlagen sind	Hinweis: Die zulässigen Bauten und Anlagen bedürfen einer Grundlage im Touristischen Feinkonzept.	Ja, aber das darf im BZR nicht erwähnt werden (siehe auch Vorprüfung Beckenried)	
zurückzubauen.	Vorbehalt: Je nach Koordinationsstand bedarf es für eine Festsetzung einer stufengerechten Interessenabwägung im Nutzungsplanungsverfahren - die Berichterstattung ist entsprechend zu ergänzen. Eine umfassende Interessenabwägung erfolgt später im Baubewilligungsverfahren.	Bericht 47 wird ergänzt. Es fragt sich jedoch, wieso dies ein Vorbehalt ist.	
	Vorbehalt Abs. 3: letzter Satz streichen, zumal aufgrund der Grundnutzung land-, alp- und forstliche Nutzungen sowie die Schutzgebiete im Rahmen der Interessenabwägung im Baubewilligungsverfahren bestmöglich zu schonen	Wird gestrichen bzw. auf die die anderen Gemeinden abgestimmt.	



	sind - eine entsprechende Erläuterung ist im Bericht 47 RPV aufzunehmen.		
	Verhabelt, Abo. 4 ist zu ergänzen, dess der	Kann ergänzt werden	Vorbehalt wird umgesetzt
	Vorbehalt: Abs. 4 ist zu ergänzen, dass der Rückbau landschaftsgerecht zu erfolgen hat.	Kalifi erganzi werden	Volberiait wird unigesetzt
Art. 51 2. Sondernutzungszone Stanserhorn (überlagernd) 1 In der Sondernutzungszone Stanserhorn sind Bauten und Anlagen für touristische und gastronomische Zwecke zulässig, insbesondere Restaurant, Hotellerie, Tagungsräume und Souvenirshop. 2 Nicht mehr benötigte Bauten und Anlagen sind innert drei Jahre nach Betriebseinstellung landschaftsgerecht zurückzubauen			Am-Plan mit EMO abstimmen
Art. 52 3. Sondernutzungszone Wildkorridor (überlagernd) 1 Die Sondernutzungszone Wildkorridor bezweckt die Freihaltung der betroffenen Bereiche von Bauten und Anlagen, welche die freie Wanderung des Wildes einschränken. 2 Beim Bau von Bauten und Anlagen innerhalb der Sondernutzungszone Wildkorridor ist im Baubewilligungsverfahren der Nachweis zu erbringen, dass			
der Zweck nach Abs. 1 eingehalten werden kann. E. Weitere Zonen			
Art. 53 Sondernutzungszone Seilbahnanlage (überlagernd) 1 In der Sondernutzungszone Seilbahnanlage dürfen nur für die Seilbahn erforderliche, nach dem Bundesgesetz über Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilbahngesetz, SebG) bewilligte technische Einrichtungen und Anlagen erstellt und betrieben werden. Die notwendige umfassende Interessenabwägung findet im Plangenehmigungsverfahren nach dem SebG statt. 2 Bauten und Anlagen sind sorgfältig in die Landschaft einzupassen. 3 Nicht mehr benötigte Seilbahnanlagen sind durch die Konzessionsnehmerin innert drei Jahren nach Betriebseinstellung landschaftsgerecht zurückzubauen. Vorbehalten bleiben strengere Vorgaben nach dem SebG. Der Rückbau ist bewilligungspflichtig.	Linuxia Art. 54 Sabutzzanan Aba 4:	Wird korrigion	
Art. 54 Schutzzonen 1. Ortsbildschutzzone (überlagernd) 1 Die Sondernutzungszone Ortsbildschutz bezweckt die Erhaltung des Erscheinungsbildes und der Baukultur. 2 Bauten und Anlagen dürfen das Erscheinungsbild des Ortbildes nicht beinträchtigen. Eine zweckmässige Erneuerung des Ortsbildes des gewachsenen Ortskerns in seiner Eigenart ist zulässig.	Hinweis Art. 54 Schutzzonen, Abs. 4: "[] störend wirken, []."	Wird korrigiert	



3 Für das Ortsbild wichtige Einzelbauten Baugruppen, Strassen- und			
Freiräume sowie deren identitätsstiftenden Gestaltungsmerkmale sind zu			
erhalten und sorgfältig weiter zu entwickeln.			
4 Neu- und Ersatzbauten sind ortsbaulich und gestalterisch sorgfältig			
einzugliedern. Bauten und Anlagen, die störend wirkten, sind ortsbildgerecht			
zu ersetzen.			
5 Die Baubewilligungsbehörde kann für ortsbaulich wichtige oder			
quartierrelevante Projekte ein qualitätssteigerndes Konkurrenzverfahren oder			
eine Baubegleitung verlangen.			
Art. 55 2. Schutzzone Stanserhorn (überlagernd)	Hinweis Art. 55 2. Schutzzone Stanserhorn:	Wird überprüft und analog	
Die Schutzzone Stanserhorn dient dem Schutz der Landschaft.	Absatznummerierung überprüfen.	Ennetmoos gemacht	
2 Bauten und Anlagen sind qualitätsvoll sowie landschaftlich verträglich zu	7	J 311 91 11 1	
realisieren.			
Für Baubewilligungen von Bauten und Anlagen inklusive Umgebung ist			
vorgängig ein qualitätssteigendes Verfahren durchzuführen. Bauliche			
Änderungen am Bestand setzen kein qualitätssteigerndes Verfahren voraus.			
Art. 56 3 Landschaftsschutzzone (überlagernd)			
a) Schutzzweck			
Die Landschaftsschutzzone dient der Erhaltung schöner sowie naturkundlich			
und kulturgeschichtliche wertvoller Landschaften.			
2 Die ordentliche landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung ist zu			
gewährleisten.			
Art. 57 b) Bau- und Nutzungsbeschränkungen			
1 In der Landschaftsschutzzone sind neue, der Land- und Forstwirtschaft			
dienende Bauten gestattet, wenn sie weder durch ihre Stellung noch ihre			
Gestaltung das Landschaftsbild beeinträchtigen.			
2 Bestehende Bauten und Anlagen können im Rahmen der			
Raumplanungsgesetzgebung erneuert, teilweise geändert oder			
wiederaufgebaut werden.			
3 Form, Materialwahl und Farbgebung von Bauten und Anlagen dürfen sich auf			
die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes nicht nachteilig auswirken.			
4 Die Baubewilligungsbehörde kann für ortsbauliche wichtige oder			
quartierrelevante Projekte ein qualitätssicherndes Konkurrenzverfahren			
verlangen.			
5 Das Landschaftsbild prägende Elemente wie Einzelbäume, Baumgruppen,			
Hecken, Geländeformen, Bachläufe und dergleichen dürfen nur mit			
Zustimmung der Baubewilligungsbehörde entfernt, verändert oder			
beeinträchtigt werden.			
II. MOBILFUNKANTENNEN			
Art. 58 Dialogmodell			
1. Vorverfahren			



	•		
1 Bevor ein Baugesuch für eine Mobilfunkantenne eingereicht wird, ist ein			
Vorverfahren durchzuführen.			
2 Der Mobilfunkbetreiber teilt der Gemeinde mit, in welchem Umkreis der Bau			
einer Anlage beabsichtigt ist; er hat einen konkreten Standortvorschlag			
vorzulegen.			
3 Die Behörde prüft den Umkreis beziehungsweise den Standort und kann			
alternative Gebiete vorschlagen.			
4 Falls die Behörde mindestens eine Alternative vorschlägt, prüft der			
Mobilfunkbetreiber eigenständig das Gebiet auf seine Realisierbarkeit			
(technisch, wirtschaftlich, privat- und planungsrechtlich). Das Prüfungsergebnis			
und dessen Begründung ist der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.			
Art. 59 2. Einreichung Baugesuch			
1 Der Betreiber kann das Baugesuch einreichen, wenn			
das Vorverfahren abgeschlossen wurde; oder			
die Gemeinde binnen dreier Monate nach Einleitung des Vorverfahrens des Vorverf			
keine alternativen Standorte vorgeschlagen hat.			
2 Ist das von der Gemeinde vorgeschlagene Gebiet gemäss Prüfung des			
Mobilfunkbetreibers realisierbar (technisch, wirtschaftlich, privat- und			
planungsrechtlich), hat der Betreiber diesen Standort zu übernehmen.			
III. UNTERSCHUTZSTELLUNGEN VON NATUROBJEKTEN			
Art. 60 Geschützte Naturobjekte	Hinweis Art. 60 Geschützte Naturobjekte:	Wird überprüft	
1. Grundsatz	Hinweis Art. 60 Geschützte Naturobjekte: Abs. 2 Ziff. 5: Zu den erratischen Blöcken fehlt der	Wird überprüft	
1. Grundsatz 1 Die Naturobjekte, die im Zonenplan dargestellt und im Anhang 3 aufgeführt	,	Wird überprüft	
1. Grundsatz 1 Die Naturobjekte, die im Zonenplan dargestellt und im Anhang 3 aufgeführt sind, werden durch dieses Reglement unter Schutz gestellt.	Abs. 2 Ziff. 5: Zu den erratischen Blöcken fehlt der	Wird überprüft	
1. Grundsatz 1 Die Naturobjekte, die im Zonenplan dargestellt und im Anhang 3 aufgeführt sind, werden durch dieses Reglement unter Schutz gestellt. 2 Der Schutz betrifft folgende Naturobjekte:	Abs. 2 Ziff. 5: Zu den erratischen Blöcken fehlt der	Wird überprüft	
1. Grundsatz 1 Die Naturobjekte, die im Zonenplan dargestellt und im Anhang 3 aufgeführt sind, werden durch dieses Reglement unter Schutz gestellt. 2 Der Schutz betrifft folgende Naturobjekte: 1. Einzelbäume, Baumgruppen (Anhang 3);	Abs. 2 Ziff. 5: Zu den erratischen Blöcken fehlt der	Wird überprüft	
1. Grundsatz 1 Die Naturobjekte, die im Zonenplan dargestellt und im Anhang 3 aufgeführt sind, werden durch dieses Reglement unter Schutz gestellt. 2 Der Schutz betrifft folgende Naturobjekte: 1. Einzelbäume, Baumgruppen (Anhang 3); 2. Hecken (Anhang 3);	Abs. 2 Ziff. 5: Zu den erratischen Blöcken fehlt der	Wird überprüft	
1. Grundsatz 1 Die Naturobjekte, die im Zonenplan dargestellt und im Anhang 3 aufgeführt sind, werden durch dieses Reglement unter Schutz gestellt. 2 Der Schutz betrifft folgende Naturobjekte: 1. Einzelbäume, Baumgruppen (Anhang 3); 2. Hecken (Anhang 3); 3. Bruchsteinmauern, Lesesteinwälle (Anhang 3);	Abs. 2 Ziff. 5: Zu den erratischen Blöcken fehlt der	Wird überprüft	
1. Grundsatz 1 Die Naturobjekte, die im Zonenplan dargestellt und im Anhang 3 aufgeführt sind, werden durch dieses Reglement unter Schutz gestellt. 2 Der Schutz betrifft folgende Naturobjekte: 1. Einzelbäume, Baumgruppen (Anhang 3); 2. Hecken (Anhang 3); 3. Bruchsteinmauern, Lesesteinwälle (Anhang 3); 4. Artenreiche Fettwiesen und Kleinseggenriede (Anhang 3);	Abs. 2 Ziff. 5: Zu den erratischen Blöcken fehlt der	Wird überprüft	
1. Grundsatz 1 Die Naturobjekte, die im Zonenplan dargestellt und im Anhang 3 aufgeführt sind, werden durch dieses Reglement unter Schutz gestellt. 2 Der Schutz betrifft folgende Naturobjekte: 1. Einzelbäume, Baumgruppen (Anhang 3); 2. Hecken (Anhang 3); 3. Bruchsteinmauern, Lesesteinwälle (Anhang 3); 4. Artenreiche Fettwiesen und Kleinseggenriede (Anhang 3); 5. Erratische Blöcke.	Abs. 2 Ziff. 5: Zu den erratischen Blöcken fehlt der	Wird überprüft	
1. Grundsatz 1 Die Naturobjekte, die im Zonenplan dargestellt und im Anhang 3 aufgeführt sind, werden durch dieses Reglement unter Schutz gestellt. 2 Der Schutz betrifft folgende Naturobjekte: 1. Einzelbäume, Baumgruppen (Anhang 3); 2. Hecken (Anhang 3); 3. Bruchsteinmauern, Lesesteinwälle (Anhang 3); 4. Artenreiche Fettwiesen und Kleinseggenriede (Anhang 3); 5. Erratische Blöcke. 3 Unterschutzstellungen gestützt auf andere Schutzmassnahmen gemäss Art.	Abs. 2 Ziff. 5: Zu den erratischen Blöcken fehlt der	Wird überprüft	
1. Grundsatz 1 Die Naturobjekte, die im Zonenplan dargestellt und im Anhang 3 aufgeführt sind, werden durch dieses Reglement unter Schutz gestellt. 2 Der Schutz betrifft folgende Naturobjekte: 1. Einzelbäume, Baumgruppen (Anhang 3); 2. Hecken (Anhang 3); 3. Bruchsteinmauern, Lesesteinwälle (Anhang 3); 4. Artenreiche Fettwiesen und Kleinseggenriede (Anhang 3); 5. Erratische Blöcke. 3 Unterschutzstellungen gestützt auf andere Schutzmassnahmen gemäss Art. 11 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzgesetz,	Abs. 2 Ziff. 5: Zu den erratischen Blöcken fehlt der	Wird überprüft	
1. Grundsatz 1 Die Naturobjekte, die im Zonenplan dargestellt und im Anhang 3 aufgeführt sind, werden durch dieses Reglement unter Schutz gestellt. 2 Der Schutz betrifft folgende Naturobjekte: 1. Einzelbäume, Baumgruppen (Anhang 3); 2. Hecken (Anhang 3); 3. Bruchsteinmauern, Lesesteinwälle (Anhang 3); 4. Artenreiche Fettwiesen und Kleinseggenriede (Anhang 3); 5. Erratische Blöcke. 3 Unterschutzstellungen gestützt auf andere Schutzmassnahmen gemäss Art. 11 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzgesetz, NSchG) bleiben vorbehalten.	Abs. 2 Ziff. 5: Zu den erratischen Blöcken fehlt der	Wird überprüft	
1. Grundsatz 1 Die Naturobjekte, die im Zonenplan dargestellt und im Anhang 3 aufgeführt sind, werden durch dieses Reglement unter Schutz gestellt. 2 Der Schutz betrifft folgende Naturobjekte: 1. Einzelbäume, Baumgruppen (Anhang 3); 2. Hecken (Anhang 3); 3. Bruchsteinmauern, Lesesteinwälle (Anhang 3); 4. Artenreiche Fettwiesen und Kleinseggenriede (Anhang 3); 5. Erratische Blöcke. 3 Unterschutzstellungen gestützt auf andere Schutzmassnahmen gemäss Art. 11 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzgesetz, NSchG) bleiben vorbehalten. Art. 61 2. Schutz	Abs. 2 Ziff. 5: Zu den erratischen Blöcken fehlt der	Wird überprüft	
1. Grundsatz 1 Die Naturobjekte, die im Zonenplan dargestellt und im Anhang 3 aufgeführt sind, werden durch dieses Reglement unter Schutz gestellt. 2 Der Schutz betrifft folgende Naturobjekte: 1. Einzelbäume, Baumgruppen (Anhang 3); 2. Hecken (Anhang 3); 3. Bruchsteinmauern, Lesesteinwälle (Anhang 3); 4. Artenreiche Fettwiesen und Kleinseggenriede (Anhang 3); 5. Erratische Blöcke. 3 Unterschutzstellungen gestützt auf andere Schutzmassnahmen gemäss Art. 11 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzgesetz, NSchG) bleiben vorbehalten. Art. 61 2. Schutz Die Naturobjekte sind in ihrer Ausdehnung und Artenvielfalt zu erhalten:	Abs. 2 Ziff. 5: Zu den erratischen Blöcken fehlt der	Wird überprüft	
1. Grundsatz 1 Die Naturobjekte, die im Zonenplan dargestellt und im Anhang 3 aufgeführt sind, werden durch dieses Reglement unter Schutz gestellt. 2 Der Schutz betrifft folgende Naturobjekte: 1. Einzelbäume, Baumgruppen (Anhang 3); 2. Hecken (Anhang 3); 3. Bruchsteinmauern, Lesesteinwälle (Anhang 3); 4. Artenreiche Fettwiesen und Kleinseggenriede (Anhang 3); 5. Erratische Blöcke. 3 Unterschutzstellungen gestützt auf andere Schutzmassnahmen gemäss Art. 11 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzgesetz, NSchG) bleiben vorbehalten. Art. 61 2. Schutz Die Naturobjekte sind in ihrer Ausdehnung und Artenvielfalt zu erhalten: 1 Alle Eingriffe, die eine längerfristige oder dauernde Beeinträchtigung der	Abs. 2 Ziff. 5: Zu den erratischen Blöcken fehlt der	Wird überprüft	
1. Grundsatz 1 Die Naturobjekte, die im Zonenplan dargestellt und im Anhang 3 aufgeführt sind, werden durch dieses Reglement unter Schutz gestellt. 2 Der Schutz betrifft folgende Naturobjekte: 1. Einzelbäume, Baumgruppen (Anhang 3); 2. Hecken (Anhang 3); 3. Bruchsteinmauern, Lesesteinwälle (Anhang 3); 4. Artenreiche Fettwiesen und Kleinseggenriede (Anhang 3); 5. Erratische Blöcke. 3 Unterschutzstellungen gestützt auf andere Schutzmassnahmen gemäss Art. 11 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzgesetz, NSchG) bleiben vorbehalten. Art. 61 2. Schutz Die Naturobjekte sind in ihrer Ausdehnung und Artenvielfalt zu erhalten: 1 Alle Eingriffe, die eine längerfristige oder dauernde Beeinträchtigung der Naturobjekte zur Folge hätte, sind zu unterlassen;	Abs. 2 Ziff. 5: Zu den erratischen Blöcken fehlt der	Wird überprüft	
1. Grundsatz 1 Die Naturobjekte, die im Zonenplan dargestellt und im Anhang 3 aufgeführt sind, werden durch dieses Reglement unter Schutz gestellt. 2 Der Schutz betrifft folgende Naturobjekte: 1. Einzelbäume, Baumgruppen (Anhang 3); 2. Hecken (Anhang 3); 3. Bruchsteinmauern, Lesesteinwälle (Anhang 3); 4. Artenreiche Fettwiesen und Kleinseggenriede (Anhang 3); 5. Erratische Blöcke. 3 Unterschutzstellungen gestützt auf andere Schutzmassnahmen gemäss Art. 11 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzgesetz, NSchG) bleiben vorbehalten. Art. 61 2. Schutz Die Naturobjekte sind in ihrer Ausdehnung und Artenvielfalt zu erhalten: 1 Alle Eingriffe, die eine längerfristige oder dauernde Beeinträchtigung der Naturobjekte zur Folge hätte, sind zu unterlassen; 2 Die Veränderung und Beseitigung der Naturobjekte dürfen nicht zur	Abs. 2 Ziff. 5: Zu den erratischen Blöcken fehlt der	Wird überprüft	
1. Grundsatz 1 Die Naturobjekte, die im Zonenplan dargestellt und im Anhang 3 aufgeführt sind, werden durch dieses Reglement unter Schutz gestellt. 2 Der Schutz betrifft folgende Naturobjekte: 1. Einzelbäume, Baumgruppen (Anhang 3); 2. Hecken (Anhang 3); 3. Bruchsteinmauern, Lesesteinwälle (Anhang 3); 4. Artenreiche Fettwiesen und Kleinseggenriede (Anhang 3); 5. Erratische Blöcke. 3 Unterschutzstellungen gestützt auf andere Schutzmassnahmen gemäss Art. 11 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzgesetz, NSchG) bleiben vorbehalten. Art. 61 2. Schutz Die Naturobjekte sind in ihrer Ausdehnung und Artenvielfalt zu erhalten: 1 Alle Eingriffe, die eine längerfristige oder dauernde Beeinträchtigung der Naturobjekte zur Folge hätte, sind zu unterlassen;	Abs. 2 Ziff. 5: Zu den erratischen Blöcken fehlt der	Wird überprüft	



3 Der natürliche Abgang ist in geeigneter Weise zu ersetzen. Der Gemeinderat		
kann im Einzelfalle Änderungen zugestehen oder auf die Erhaltung		
verzichten.		
Art. 62 3. Einzelbäume und Baumgruppen		Wird zu Aufzählung
Die Einzelbäume und Baumgruppen gemäss Zonenplan und Anhang 3 sind		umformatiert, nach ;.
bis zum natürlichen Abgang stehen zu lassen; es ist rechtzeitig für Ersatz zu		
sorgen.		
2 Alle fünf Jahre ist die Notwendigkeit eines Pflegeschnitts zu prüfen.		
3 Hochbauten haben einen Abstand von 6.00 m einzuhalten.		
4 Abgrabungen und Aufschüttungen unterhalb des Kronenbereichs sind nicht		
zulässig. Ausnahmen können vom Gemeinderat unter Beizug einer		
Fachperson bewilligt werden.		
Art. 63 4. Hecken		Abs. 5 Nummerierung wird
Die Hecken gemäss Zonenplan und Anhang 3 sind im bisherigen Umfang zu		ergänzt.
erhalten und dürfen nur mit einheimischen Straucharten ergänzt werden.		erganzt.
² Die Hecken haben eine minimale Breite von 3.00 m aufzuweisen.		
3 Ab dem äusseren Einzelstock haben Hochbauten einen Abstand von 6.00 m		
und Abgrabungen beziehungsweise Aufschüttungen von 2.00 m einzuhalten.		
4 Die Gehölze sind alle paar Jahre selektiv auszulichten oder strukturiert auf		
den Stock zu setzen.		
Einzelbäume sind stehen zu lassen.		
Art. 64 5. Bruchsteinmauern, Lesesteinwälle		
Die Bruchsteinmauern und Lesesteinwälle gemäss Zonenplan und Anhang 3		
sind durch regelmässige Instandstellung zu erhalten.		
2 Aufkommende Gehölze sind selektiv auszulichten oder auf den Stock zu		
setzen.		
Art. 65 6. Artenreiche Fettwiesen und Kleinseggenriede		
1Die artenreichen Fettwiesen und Kleinseggenriede gemäss Zonenplan und		
Anhang 3 sind ungeschmälert zu erhalten und als Heuwiesen, Magerweiden		
oder Streuflächen extensiv zu nutzen.		
2 Fettwiesen sind in der Tal- und Hügelzone frühestens ab 15. Juni und in		
den Bergzonen ab 1. Juli bzw. 15. Juli sowie Kleinseggenriede nach dem 1.		
September zu mähen. Das Schnittgut ist zum Absamen an Ort trocknen zu		
lassen.		
3 Bei artenreichen Fettwiesen ist die Herbstweide ab dem 1. September bis 30.		
November erlaubt.		
Art. 66 7. Erratische Blöcke		
Die erratische Blöcke gemäss Zonenplan und Anhang 3 dürfen weder entfernt		
noch verschoben werden.		
IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN		



bisherige Art. 68	Recht anwendbar. Aufhebung bishe	hren ttreten dieses Reglements hängig sind, ist das	Vorbehalt Art. 67 streichen: Die Übergangsbestimmungen sind im PBG abschliessend geregelt.	Wird gestrichen	Ergänzung: [] 2003 wird aufgehoben.
Art. 69	Inkrafttreten einderat legt den Ze	eitpunkt des Inkrafttretens fest.			auigenoben.
		Zulässige Nutzung e (O) gemäss Art. 36	Anhang 1 Zone für öffentliche Zwecke (Öc) Die Zone für öffentliche Zwecke ist im Grundsatz nicht für Wohnzwecke bestimmt. Vorliegend plant die Gemeinde im Zonenzweck "Alterswohnen" zu	Eine Statutenänderung ist vorgesehen	Bilaterale Abklärung: Vontobel Lars mit Rechtsdienst Kanton NW. Resultat wird hier noch ergänzt
Öa	Schulmattli/ Kirchenstrasse	Schulhäuser, Mehrzweckgebäude, Turnhalle, Sportplätze und dazugehörende Infrastruktur			
Öb	Schulmattli	Schulhauserweiterung, Lagergebäude für Gemeinde und Vereine	verankern. Das ist möglich, sofern die zonengemässe Nutzung künftig hinreichend		
Öc			gesichert ist. Dazu ist die Gemeinde gemäss Bericht 47 RPV bereit, die Statuten der entsprechend gemeindeeigenen Stiftung bis zur		
Öd					
Öe	Brandboden	Altstoffsammelstelle	Genehmigung der Nutzungsplanungsrevision anzupassen.		
Öf	Oberau	Bauten und Anlagen für die Stromerzeugung durch Wasserkraft inkl. der dazugehören-den Werkstätten und Lagermöglichkeiten	Empfehlung: die Anpassung der Statuten ist bis zur öffentlichen Auflage der Nutzungsplanungsrevision vorzunehmen und der Baudirektion vorher zur Prüfung zuzustellen.		



			Vorbehalt: Spätestens im Rahmen der Genehmigung der Gesamtrevision der Nutzungsplanung müssen die entsprechend angepassten Statuten vorliegen. Empfehlung der Denkmalpflege: Zur fachlichen	Zur Kenntnis genommen Zuerst soll die	Das Denkmalschutzgesetz hat
			Unterstützung der Baubewilligungsbehörde in denkmalpflegerischen Fragestellungen hinsichtlich B und C Objekten wird empfohlen, mittels BZR-Bestimmung der Beizug von Fachexpertise zu ermöglichen. Falls darauf verzichtet wird, ist im Bericht 47 RPV aufzuzeigen, wie die Gemeinde künftig ihre denkmalpflegerische Verantwortung für Inventarobjekte mit Status schutzwürdig B und C im Sinne der Rechtssicherheit wahrnehmen will.	Denkmalschutzgesetzgebung angepasst werden. Zudem wird festgestellt, dass diese Forderung bis dato	Vorrang und wird deshalb nicht im BZR erwähnt.
ANHANG 2	2				
Zone für S	port- und Freiz	zeitanlagen (SF) gemäss Art. 39			Nnotwendiger Infrastruktur
Zone	Ort	Zulässige Nutzung			
SFa	Wirzweli	Rodelbahn, Kinderspielplatz, Lagergebäude, Tourismusinformation, Pferdestallung, Kleintierpark, Skischulgebäude und Liftgebäude, Startrampe Delta/Gleitschirm sowie notwendige Infrastruktur			
SFb	Graben	Armbrustschützenstand			
SFc	Stettli	Kinderspielplatz inkl. notwendiger Infrastruktur			
SFd	Oberau	Pfadiheim, Freizeitlokal inkl. Notwendiger Infrastruktur			